

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) weist den Oberbürgermeister als gesetzlichen Vertreter der Gesellschafterin Stadt Halle (Saale) an, in der Gesellschafterversammlung der Theater, Oper und Orchester GmbH Halle folgende Beschlüsse zu fassen:

- a. § 8 Abs. 5 des Gesellschaftsvertrages wird wie folgt neu gefasst:

„Die Geschäftsführung führt die Geschäfte selbstverantwortlich nach Maßgabe der Gesetze, des Gesellschaftsvertrages und der Geschäftsordnung sowie den der Gesellschafterversammlung nach diesem Vertrag obliegenden Beschlüssen. Die Geschäftsführung hat die den künstlerischen Leitern obliegende künstlerische Leitung der jeweiligen Sparten einschließlich der spartenbezogenen Öffentlichkeitsarbeit in völliger künstlerischer Selbstständigkeit und alleiniger künstlerischer Verantwortung sicherzustellen. Dabei repräsentieren die künstlerischen Leiter ihre jeweilige Sparte in künstlerischen Angelegenheiten im Außenverhältnis. Sie haben die wirtschaftlichen Vorgaben einzuhalten. Für die Berichtspflicht der Geschäftsführung gegenüber dem Aufsichtsrat gelten die Vorschriften des Aktiengesetzes entsprechend.“

- b. § 10 Abs. 2 lit. a des Gesellschaftsvertrages wird wie folgt neu gefasst:

„die Bestellung der Geschäftsführer, der Widerruf der Bestellung sowie der Abschluss, die Änderung, die Beendigung des Anstellungsvertrages mit den Geschäftsführern, einschließlich Ausübung des aus dem Anstellungsvertrag resultierenden Weisungsrechtes und der disziplinarischen Befugnisse. Die Bestellung des ersten Gründungsgeschäftsführers erfolgt durch den Gesellschafter;“

- c. § 10 Abs. 2 lit. b des Gesellschaftsvertrages wird wie folgt neu gefasst:

„die Einstellung und Entlassung der künstlerischen Leiter für das Orchester, das Musiktheater, das Ballett, das Schauspiel, das Kinder- und Jugendtheater, das Puppentheater sowie der Abschluss, die Änderung, die Beendigung des Anstellungsvertrages mit diesen, einschließlich Ausübung des aus dem Anstellungsvertrag resultierenden Weisungsrechtes und der disziplinarischen Befugnisse;“

- d. In § 10 Abs. 2 wird folgender lit. i eingefügt:

„die Entscheidung über Meinungsverschiedenheiten zwischen Geschäftsführung und den künstlerischen Leitern.“

- e. § 11 Abs. 5 des Gesellschaftsvertrages wird wie folgt neu gefasst:

„Die Geschäftsführung, die künstlerischen Leiter und ein Vertreter der BMA BeteiligungsManagementAnstalt Halle (Saale) nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, es sei denn, der Aufsichtsrat beschließt im begründeten Einzelfall etwas anderes.“

- f. § 13 des Gesellschaftsvertrages wird wie folgt neu gefasst:

„Die Geschäftsführung ist verpflichtet, dem Aufsichtsrat rechtzeitig vor Ablauf eines Geschäftsjahres den Wirtschaftsplan für das folgende Geschäftsjahr und einen Wirtschaftsplan für die folgenden fünf Jahre vorzulegen. Der Wirtschaftsplan setzt sich mindestens zusammen aus dem Erfolgsplan, dem Bilanzplan, dem Investitionsplan sowie dem Finanzplan mit Liquiditätsübersicht und Stellenübersicht (Personalplan). Den Anforderungen aus Ziffer 5.1 der Beteiligungsrichtlinie der Stadt Halle (Saale) soll Rechnung getragen werden. Darüber hinaus ist im Wirtschaftsplan ein gesondertes Personal- und Sachkostenbudget für die von den einzelnen künstlerischen Leitern geführten Sparten auszuweisen. Der Aufsichtsrat legt diesen Wirtschaftsplan der Gesellschafterversammlung mit seinem Vorschlag zur Entscheidung vor. Der Zustimmung bedarf der Wirtschaftsplan einschließlich Spartenbudgets für das folgende Geschäftsjahr. Über drohende Überschreitungen der Spartenbudgets ist der Aufsichtsrat unverzüglich durch die Geschäftsführung zu unterrichten und durch den zuständigen künstlerischen Leiter ein untergesetzter Vorschlag zur Abwendung der Budgetüberschreitung bzw. zum Ausgleich des Fehlbetrages zu unterbreiten.“

2. Der gesetzliche Vertreter der Gesellschafterin Stadt Halle (Saale) wird angewiesen, alle zur beschlussgemäßen Umsetzung notwendigen Erklärungen abzugeben und Maßnahmen einzuleiten.